



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller AfD**  
vom 08.03.2024

### Misstände in bayerischen Justizvollzugsanstalten

Medienberichten zufolge kommt es in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) zu schweren Misständen wie Drogenhandel, willkürlichem Umgang von Beamten gegenüber Häftlingen (z. B. bei der Erteilung von Freigang oder dem Zugang zu Arbeit) sowie unzureichender medizinischer Versorgung von Suchtkranken.[www.br.de](http://www.br.de)<sup>1</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche gesicherten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die o. g. Misstände in bayerischen JVA vor? ..... 2
2. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum von 2010 bis heute wegen strafbarer Handlungen im Dienst gegen JVA-Beamte ermittelt? ..... 3
3. Wie viele Verurteilungen von JVA-Beamten erfolgten im Zeitraum von 2010 bis heute wegen strafbarer Handlungen im Dienst? ..... 3
4. Auf welchem Wege gelangen illegale Substanzen und Gegenstände wie Drogen oder Mobiltelefone nach Kenntnis der Staatsregierung in den Besitz von Häftlingen? ..... 3
5. Welche bayerische JVA hat nach Kenntnis der Staatsregierung den höchsten Anteil von suchtkranken Häftlingen? ..... 4
6. Besteht in bayerischen JVA nach Kenntnis der Staatsregierung Personalmangel, der zur Mehrbelastung des Personals bzw. zur Vernachlässigung von Aufgabenbereichen führt (bitte Personalsituation genau ausführen)? ..... 4
7. Anhand welcher objektiver Kriterien entscheidet die JVA-Führung nach Kenntnis der Staatsregierung darüber, ob ein Häftling Freigang erhält? ..... 5
8. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Staatsregierung zur Verbesserung der Zustände in bayerischen JVA vor? ..... 7
- Hinweise des Landtagsamts ..... 8

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/justizvollzugsanstalt-kaisheim-bayerns-haertesterknast,Thzjytp>

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 10.04.2024

**1. Welche gesicherten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die o.g. Missstände in bayerischen JVA vor?**

Das Staatsministerium der Justiz nimmt in seiner Funktion als zuständige Aufsichtsbehörde Hinweise auf etwaige Missstände in bayerischen Justizvollzugsanstalten, die ihm infolge medialer Berichterstattung oder auf andere Weise bekannt werden, stets ernst und unterzieht die entsprechenden Sachverhalte sorgfältiger Prüfung. Zu diesem Zweck wird regelmäßig eine Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der betroffenen Justizvollzugsanstalt (JVA) eingeholt. Ergibt sich im Rahmen der Prüfung ein Handlungsbedarf, wird dem unverzüglich Rechnung getragen. Überdies suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsabteilung des Staatsministeriums der Justiz regelmäßig und anlassunabhängig Justizvollzugsanstalten auf, um sich ein eigenes Bild von den Gegebenheiten vor Ort zu machen, Gefangene anzuhören und Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Zu den schlagwortartig umschriebenen Themen ist Folgendes auszuführen:

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten haben ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Betäubungsmittel eingeschmuggelt und von Gefangenen konsumiert oder an Mitgefangene weitergegeben werden. Trotz umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen und intensiver Kontrollen lässt sich dies jedoch nicht gänzlich verhindern. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

Vollzugliche Entscheidungen werden in den bayerischen Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls getroffen. Dies gilt auch für Entscheidungen über die Gewährung vollzugslockernder Maßnahmen sowie die Zuweisung einer Arbeitstätigkeit an Gefangene. Für sämtliche Gefangene gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz. Ferner legen die Bediensteten im Umgang mit Gefangenen nicht zuletzt aus Resozialisierungsgründen besonderen Wert auf die Einhaltung der im bürgerlichen Leben üblichen Umgangsformen. Die Gefangenen werden respektvoll behandelt. Der Vorwurf eines willkürlichen Umgangs Bediensteter mit Gefangenen ist daher nicht gerechtfertigt.

Gleiches gilt für den Vorwurf unzureichender medizinischer Behandlung suchtkranker Gefangener. Diesen steht in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten ein umfassendes Betreuungs-, Behandlungs- und Therapieangebot zur Verfügung.

Ziel ist es, betroffene Gefangene auf Dauer von ihrer Suchtmittelabhängigkeit zu befreien und nachhaltig zu stabilisieren. Die Justizvollzugsanstalten wirken dabei durch Information, Aufklärungsarbeit sowie Beratungsgespräche der Suchtmittelproblematik entgegen. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs gelegt (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen). Bei der medizinischen Betreuung von opioidabhängigen Gefangenen setzt der bayerische Vollzug auf ein Zwei-Säulen-Konzept: einerseits die medizinische Betreuung durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und andererseits die Betreuung durch externe Vertragsärzte. Der bayerische Justizvollzug unternimmt große Anstrengungen, um ein bedarfsgerechtes Substitutionsangebot sicherzustellen. Die Substitutions-

therapie ist ein fester Bestandteil der Krankenbehandlung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Sie erfolgt nach der aktuellen Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger. Von zentraler Bedeutung ist bei suchtkranken Gefangenen schließlich auch die Vorbereitung eines adäquaten sozialen Empfangsraums für die Zeit nach der Haftentlassung. Jenseits der Maßnahmen, die im Rahmen des Übergangsmanagements üblicherweise in Betracht kommen, werden suchtkranke Gefangene daher rechtzeitig über etwaige ambulante oder stationäre Therapiemöglichkeiten nach Haftentlassung informiert und gegebenenfalls bei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen wie etwa der Kontaktaufnahme zu Therapieeinrichtungen unterstützt. Das von der Staatsregierung bereits im Jahr 1997 initiierte und mit erheblichen Mitteln finanziell geförderte Modell der Suchtberatung durch externe Fachkräfte ist erfolgreich und ein unverzichtbarer Bestandteil der Behandlung im Justizvollzug. Der Freistaat Bayern finanziert inzwischen über 50 Stellen der externen Suchtberatung.

- 2. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum von 2010 bis heute wegen strafbarer Handlungen im Dienst gegen JVA-Beamte ermittelt?**
- 3. Wie viele Verurteilungen von JVA-Beamten erfolgten im Zeitraum von 2010 bis heute wegen strafbarer Handlungen im Dienst?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Strafverfolgungsstatistik liefert keine Zahlen zu Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von JVA-Beamten.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben zu der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten wie auch zur Zahl der Ermittlungsverfahren. Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus der Zahl der Verurteilten und den Personen, gegen die das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens sonst endgültig und rechtskräftig endete (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens). In der Strafverfolgungsstatistik wird aber nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Verbrechensphänomenen oder den Hintergründen von Tat, Tätern (z. B. JVA-Beamte) oder Tatopfern.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 4. Auf welchem Wege gelangen illegale Substanzen und Gegenstände wie Drogen oder Mobiltelefone nach Kenntnis der Staatsregierung in den Besitz von Häftlingen?**

Trotz intensiver Kontrollen und umfangreicher Sicherungsmaßnahmen kann das Einschmuggeln von Mobiltelefonen und Betäubungsmitteln in die Justizvollzugsanstalten nicht vollständig verhindert werden. Verfassungsrechtliche Gründe, aber auch ein moderner, behandlungs- und resozialisierungsorientierter Justizvollzug lassen eine hermetisch abgeschlossene Unterbringung der Gefangenen ohne jeden Kontakt zur Außenwelt nicht zu. Eine völlige Abschottung der Justizvollzugsanstalten ist schon wegen der für die notwendige Versorgung mit Verpflegung und Waren aller Art erforderlichen

Lieferverkehrs sowie der Vielzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Außenkontakte der Gefangenen (z. B. Besuche von Angehörigen und Bekannten, Schriftverkehr, vollzugsöffnende Maßnahmen wie Außenbeschäftigung oder Ausgang) nicht möglich. Diese Nahtstellen zur Außenwelt eröffnen den Gefangenen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, unerlaubte Gegenstände wie Mobiltelefone und Drogen in die Justizvollzugsanstalten einzubringen. Insbesondere im Bereich des Betäubungsmittelschmuggels kommt hinzu, dass die äußere Beschaffenheit der meisten Drogen sowie die zahlreichen und zum Teil nur sehr schwer kontrollierbaren Versteckmöglichkeiten (insbesondere z. B. im Körper, sog. „Bodypacking“) es trotz strengster Kontrollen des Schriftwechsels, beim Besuch oder nach gewährten Lockerungen unmöglich machen, ein Einbringen der Betäubungsmittel vollständig zu verhindern.

Allerdings haben die intensiven Kontrollen zur Folge, dass grundsätzlich nur versucht wird, Kleinstmengen in die Anstalten einzuschmuggeln. Auch bei den Handys werden neben den gängigen Modellen vermehrt sog. Mini-Handys eingeschmuggelt. Diese haben die Größe eines USB-Sticks, was neue, schwer kontrollierbare Versteckmöglichkeiten, insbesondere das oben bereits angesprochene „Bodypacking“, eröffnet. Mit regelmäßigen, anlassabhängigen und anlassunabhängigen Kontrollen und Durchsuchungen unterschiedlicher Art (auch zur Nachtzeit) und mit Unterstützung von Rauschgiftspürhunden sowie sog. Handy- oder Mobilfindern halten die Justizvollzugsanstalten den Fahndungsdruck nach illegal eingebrachten Mobiltelefonen und Drogen jedoch kontinuierlich hoch, um die Zahlen möglichst gering zu halten. Kontrolliert werden dabei neben den Gefangenen, ihrer Habe, den Hafträumen und allen übrigen Anstaltsbereichen einschließlich des Freigeländes insbesondere auch die Besucher der Gefangenen sowie die in den Anstalten tätigen Fremdfirmen und der gesamte Lieferverkehr.

**5. Welche bayerische JVA hat nach Kenntnis der Staatsregierung den höchsten Anteil von suchtkranken Häftlingen?**

Daten zu Suchterkrankungen von Häftlingen werden jeweils zum Stichtag des 31.03. im Rahmen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Stoffgebundene Suchtproblematik“ erhoben und in Form der bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug veröffentlicht.

Ausweislich der zum Stichtag 31.03.2023 erhobenen Daten (unter Einbeziehung der Haftarten Strafhaft, Untersuchungshaft und Jugendstrafe) wies die Justizvollzugsanstalt Kronach mit 52 Prozent den höchsten Anteil an Suchtmittelabhängigen auf. Die Daten für den Stichtag 31.03.2024 liegen derzeit noch nicht vor.

**6. Besteht in bayerischen JVA nach Kenntnis der Staatsregierung Personalmangel, der zur Mehrbelastung des Personals bzw. zur Vernachlässigung von Aufgabenbereichen führt (bitte Personalsituation genau ausführen)?**

Nach dem Haushaltsplan für den Justizvollzug standen im Jahr 2023 6 192,5 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt gliedern:

Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 4. Qualifikationsebene)	70
Seelsorger	34
Ärzte	51
Psychologen	126
Lehrer	57
Sozialarbeiter	184
Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 3. Qualifikationsebene)	206,5
Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 2. Qualifikationsebene)	345
Allgemeiner Vollzugsdienst	4 293
Krankenpflegedienst	258
Werkdienst	520
Beschäftigte (frühere Arbeiter)	36
Sonstige (z. B. med. Hilfskräfte, Erzieherinnen)	12
<b>Insgesamt</b>	<b>6 192,5</b>

sowie 248 Anwärterstellen.

Trotz schwieriger haushaltlicher Rahmenbedingungen wurden seit 1990 2024 zusätzliche Planstellen für den bayerischen Justizvollzug geschaffen; dies entspricht einem Anstieg um rund 49 Prozent.

Allein in der vergangenen Legislaturperiode wurden 299 zusätzliche Stellen für den Justizvollzug ausgebracht.

Mit dem vorhandenen Personal ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sichergestellt.

Unabhängig davon ist eine weitere Verbesserung der Stellensituation grundsätzlich wünschenswert. Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 sieht deshalb die Ausbringung von 60 zusätzlichen Planstellen für den bayerischen Justizvollzug vor.

## **7. Anhand welcher objektiver Kriterien entscheidet die JVA-Führung nach Kenntnis der Staatsregierung darüber, ob ein Häftling Freigang erhält?**

Der Freigang stellt eine Lockerung des Vollzugs dar. Die Voraussetzungen hierfür sind im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften im Einzelnen geregelt.

Dabei setzt die Gewährung von Lockerungen gemäß Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG voraus, dass nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Im Rahmen der Prüfung dieser Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geboten. Nr. 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu Art. 13 BayStVollzG führt hierzu aus, dass unter anderem zu berücksichtigen ist, ob der oder die Gefangene durch sein bzw. ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitzuwirken. Allgemein relevant sind ferner etwa die Persönlichkeit des oder

der Gefangenen, das Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, das Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug.

Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 13 BayStVollzG zählen Fallkonstellationen auf, in denen Freigang in der Regel nicht in Betracht kommt, wobei Ausnahmen im Einzelfall bei besonderen Konstellationen zugelassen werden können; dies sind im Einzelnen (Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 4 Abs. 2 der VV zu Art. 13 BayStVollzG):

- Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.
- Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind.
- Gefangene, die während des laufenden Freiheitsentzugs entwichen sind, eine Flucht verursacht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben.
- Gefangene, die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihres letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben.
- Gefangene, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
- Gefangene, bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erfüllung des Behandlungsauftrags bei anderen Gefangenen gefährden würden.

Ferner sieht Nr. 3 der VV zu Art. 13 BayStVollzG bestimmte Konstellationen vor, in denen ein Freigang grundsätzlich nicht möglich ist:

- Gefangene, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG von einem Oberlandesgericht oder dem Bayerischen Obersten Landesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.
- Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
- Gefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.
- Gefangene, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

Bezüglich der zweiten Fallkonstellation sind Ausnahmen nicht vorgesehen. Im Übrigen sind in diesen Fällen Ausnahmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wobei je nach Fallkonstellation zusätzlich das Benehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde oder die Anhörung der Vollstreckungsbehörde bzw. des Gerichts erforderlich ist.

**8. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Staatsregierung zur Verbesserung der Zustände in bayerischen JVA vor?**

Der bayerische Justizvollzug wird auch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen, um durch eine sichere Unterbringung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten wesentlich zum Schutz der Allgemeinheit beizutragen und gleichzeitig dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, die Strafgefangenen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen auf ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Begehung von Straftaten vorzubereiten. Den Herausforderungen, die sich hierbei stellen, begegnet der bayerische Justizvollzug mit einem breiten Bündel an personellen, baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen. Zahlreiche Aufgaben wie etwa die Gewährleistung einer adäquaten medizinischen Versorgung der Gefangenen oder der Kampf gegen das Einbringen von Betäubungsmitteln stellen sich dauerhaft. Der bayerische Justizvollzug wird weiterhin die notwendigen Schritte unternehmen, um diesen Aufgaben auch künftig bestmöglich gerecht zu werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.